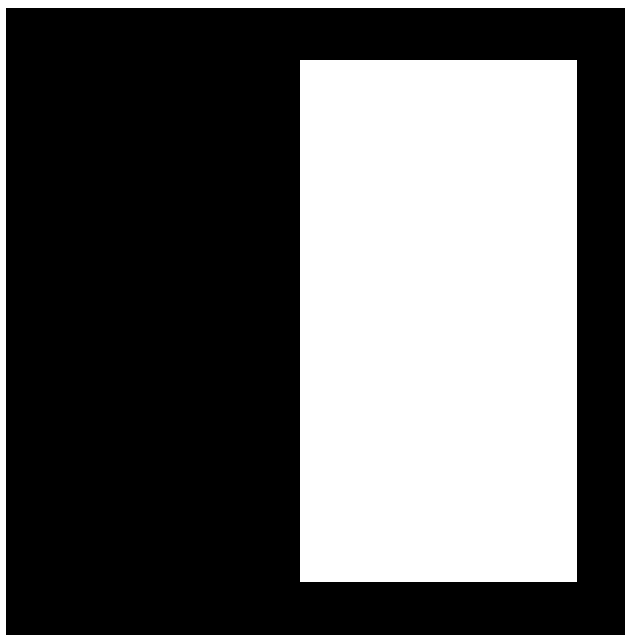


# kontraste

Presse- und Informationsdienst für Sozialpolitik



GRUNDRECHTE

SPEKTRUM

BUCHTIPPS

VERANSTALTUNGEN

6 | Juli 2008

**Grundrechte**

---

Besorgnis über Datenschutz in Europa	4
Online-Durchsuchung: Rechtliche Voraussetzungen geprüft	5
Frauen und das Recht auf Bildung	7
Rangliste der Pressefreiheit	12
Rassismus Report 2007	14
Tödlicher Schock	15
Mitarbeiterüberwachung in deutschen Unternehmen	17

**Spektrum**

---

Ist Linz eine gendergerechte Stadt?	20
Lehrlingsausbildung in der VOEST 1945 - 1960	24
Enquete zum Thema Jugendbeteiligung im Parlament	28

<b>Buchtipps</b>	30
------------------	----

<b>Veranstaltungen</b>	31
------------------------	----

---

## Liebe Leserin, lieber Leser!

*Die Grund- oder Menschenrechte sind ein Erbe der Aufklärung. Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, dass jeder Mensch, unabhängig von sozialer Position, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion usw. über fundamentale Rechte verfügt, die grundsätzlich nicht verhandelbar sind, sondern nur unter bestimmten, genau zu definierenden Umständen eingeschränkt werden dürfen. Grundrechte haben insofern eine universalistische Ausrichtung und genießen daher Vorrang gegenüber kulturellen Gepflogenheiten, Traditionen oder politischen Übereinkünften. Grundrechte sind in diversen nationalen Grundrechtskatalogen und internationalen Konventionen aufgelistet. Die bekannteste und bedeutendste davon ist sicherlich die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ aus dem Jahr 1948, deren Artikel 1 programmatisch deklariert, dass alle Menschen mit gleichen Rechten in Würde und Freiheit geboren sind (vgl. Beitrag Enayati).*

*Es ist kein großes Geheimnis, dass die tatsächliche Umsetzung der Grundrechte in vielen Fällen nicht der „Papierform“ entspricht. Und dies nicht nur in obskuren Militärdiktaturen und Ein-Parteien-Staaten, sondern durchaus auch in unseren Breiten. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen liberalen Grundrechten bzw. Freiheitsrechten sowie politischen und sozialen Grundrechten. Die historisch ältesten sind die liberalen Grundrechte, zu denen neben dem Recht auf persönliche Freiheit oder der Vereins- und Versammlungsfreiheit auch die Meinungs- und Pressefreiheit gehört. Da mag es erstaunen, dass Österreich in einem diesbezüglichen Ländervergleich aktuell nur auf Rang 16 und Deutschland auf Rang 20 liegt. Als Gründe für diese Platzierung unseres nördlichen Nachbarn werden von der NGO „Reporter ohne Grenzen“ neben Einflussnahme auf Redaktionen durch Anzeigenschaltungen vor allem Ermittlungsverfahren gegen JournalistInnen wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat und gesetzliche Regelungen und Vorschläge, die den Quellenschutz aushöhlen, genannt.*

*Dass diese Tendenzen und Bestrebungen mit den Intentionen der Regierenden, das Gemeinwesen vor der „Bedrohung durch den Terror“ und den daraus resultierenden Gefahren zu schützen, in Zusammenhang stehen, darf vermutet werden. Diese Gefährdungslagen sollen hier keineswegs kleingeredet werden, in-*

*ternationale Beispiele für die verheerenden Auswirkungen terroristischer Aktivitäten gibt es ja leider zur Genüge. Andererseits besteht natürlich die Gefahr, übers Ziel hinauszuschießen, zumal das Bewusstsein, dass Freiheitsrechte ein kostbares Gut sind, das man nicht allzu leichtfertig auf dem Altar einer ohnehin nur fiktiven Sicherheit opfert, nicht allzu stark ausgeprägt sein dürfte. Wie sonst wäre es zu erklären, dass hierzulande das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) Ende des Vorjahres relativ sang- und klanglos den Nationalrat passierte und mit 1. Jänner dieses Jahres in Kraft trat. Dieses Gesetz erlaubt der Exekutive beispielsweise die Ermittlung und Verarbeitung von Daten eines Telefonanschlusses oder einer Internetadresse (vgl. Beitrag Birkbauer in Kontraste 5/08). Dies zwar nur in konkreten Gefahrensituationen, allerdings ohne das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung; die Einschätzung, was als „konkrete Gefahrensituation“ zu werten ist, dürfte folglich dem Ermessen der Exekutivbeamten überlassen sein.*

*Auch die Einführung der geheimen Online-Überwachung einer Straftat Verdächtiger steht auf der sicherheitspolitischen Agenda. Hier wurde immerhin eine interministerielle Arbeitsgruppe (Justiz und Inneres) zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen eingesetzt. Diese äußerte in ihrem Bericht auch jede Menge Bedenken und Vorbehalte. Die derzeitige Rechtslage sei jedenfalls nicht ausreichend; die Einführung der Online-Durchsuchung würde eine Reihe von Grundrechten berühren, deshalb müssten in diesem Fall die Rechtsschutz- und Kontrollinstrumente begleitend ausgebaut werden. So soll es nach Ansicht der Arbeitsgruppe u.a. Kontrollen durch ein höheres Richterorgan und eine nachträgliche Veröffentlichung der maßgebenden Rechtsentscheidungen geben.*

*Ein ungutes Gefühl bleibt trotzdem. Der PC ist für viele mittlerweile so etwas wie ein „ausgelagerter Teil des Gehirns“ geworden. Und übers Handy kommunizieren wir jeden Tag alles Mögliche, Berufliches, Privates, Intendiertes und nur so Dahergesagtes. Vor allgemeiner Überwachungs-Paranoia wird vielfach gewarnt, vielleicht zu Recht. Andererseits: Dass es bloß – wie auch immer geartete – „Verdächtige“ trifft, die ins Datenfangnetz der „Big Brothers“ geraten, erscheint gleichfalls ziemlich unwahrscheinlich, meint*

Ihre  
Kontraste-Redaktion

## Besorgnis über Datenschutz in Europa

**Knapp zwei Drittel (64%) der EU-BürgerInnen sind besorgt über die Handhabung des Datenschutzes in Europa. Dies geht aus einer Eurobarometer-Erhebung hervor, die Mitte April veröffentlicht wurde. Nach Österreich und Dänemark war in Deutschland der größte Besorgnisanstieg zu verzeichnen. Im Zeitraum 2003–2008 stieg der Anteil besorgter deutscher BürgerInnen von 58 auf 86 Prozent.**

EU-Kommissionsvizepräsident Jacques Barrot erklärte dazu: „Wir werden das Feedback, das wir von den Bürgern Europas in dieser Umfrage erhalten haben, analysieren und auswerten, damit es in die für dieses Jahr geplanten Arbeiten auf dem Gebiet des Datenschutzes einfließen kann. Ich bin davon überzeugt, dass die Umfrage auch eine heilsame Lektion für alle sein wird, die in der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Sicherung des Datenschutzes tätig sind.“

Seit 1991 beobachtet die Europäische Kommission die Wahrnehmung, Einstellung und Meinung der europäischen Bürger zu Datenschutzbelangen. In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat der Datenschutz in Europa einen tiefgreifenden Wandel durchgemacht und musste sich neuen Herausforderungen stellen. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission seit 1995 Vorschriften erlassen, um allen eu-



Foto: Kontraste

ropäischen BürgerInnen ein hohes Datenschutzniveau zu sichern. Des Weiteren gab die Europäische Kommission zwei Eurobarometer-Umfragen in Auftrag, um zu untersuchen, wie der Datenschutz von EU-BürgerInnen und DatenkontrolleurInnen in privaten Unternehmen wahrgenommen wird.

### Datenschutzniveau im eigenen Land als niedrig erachtet

Eines der wichtigsten Ergebnisse dieser Umfrage ist, dass die Zahl der EU-BürgerInnen, die sich Sorgen um den Datenschutz machen, trotz der einschneidenden technologischen Veränderungen in den vergangenen zwei Jahrzehnten nahezu gleich geblieben ist (64%).

Das Datenschutzniveau im eigenen Land wird generell als niedrig angesehen: Nicht einmal die Hälfte der Befragten (48%) ist der Meinung, dass ihre Daten in ihrem Heimatland hinreichend geschützt sind. Eine Mehrheit befürchtet, dass die nationalen Rechtsvorschriften mit der wachsenden Zahl von Personen, die ihre persönlichen Daten im Internet hinterlassen, nicht Schritt halten können (54%).

Die Personen, die in privaten Unternehmen für die Datenverarbeitung verantwortlich sind („Datenkontrolleure“), beurteilen die Erfordernisse der Datenschutzgesetze im Allgemeinen positiv: 91 Prozent stimmten der Aussage, die Anforderungen der Datenschutzgesetze seien notwendig, um ein hohes Schutzniveau der Verbraucher und die Grundrechte der BürgerInnen zu wahren, eher zu. Allerdings ist die Hälfte der Meinung, dass die Rechtsvorschriften mit dem Austausch einer immer größeren Menge persönlicher Informationen nicht Schritt halten können, und nur fünf Prozent der Befragten halten die geltenden Datenschutzvorschriften für völlig ausreichend.

Als großes Problem wird der Informationsmangel gesehen: Eine überwiegende Mehrheit meint, das Bewusstsein der EU-BürgerInnen für den Datenschutz sei nur gering ausgeprägt (77%) und obwohl die EU-BürgerInnen über einige bestehende Datenschutzregelungen durchaus gut informiert sind, gibt es immer noch beträchtliche Informationslücken. Vor allem die nationalen Datenschutzbehörden sind den meisten EU-BürgerInnen relativ unbekannt: Nur 28 Prozent der Befragten erklärten, sie hätten von der Existenz solcher Einrichtungen im eigenen Land gehört.

### Klar definierte Grenzen für Datenaustausch gefordert

BürgerInnen und DatenkontrolleurInnen halten den Austausch von Daten für notwendig, um sich besser

vor illegalen Aktivitäten zu schützen. Für eine Mehrheit der Befragten sollte eine Überwachung von Flugpassdaten (82%), Telefongesprächen (72%), Internet- und Kreditkartennutzung (75% bzw. 69%) grundsätzlich möglich sein, wenn dies der Bekämpfung des Terrorismus dient. Nach Meinung der meisten Befragten müssen hierfür jedoch klar definierte Grenzen gelten:

## Online-Durchsuchung: Rechtliche Voraussetzungen geprüft

**Eine geheime Online-Überwachung dürfe nur im Einzelfall und durch ein höheres Richterorgane genehmigt werden. Das fordert die interministerielle Arbeitsgruppe Online-Durchsuchung der Bundesministerien für Inneres und Justiz, die im Oktober 2007 zur Klärung rechtlicher Fragen und technischer Voraussetzungen eingesetzt worden war und am 9. April ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Gleichzeitig soll der Arbeitsgruppe zufolge der im Innenministerium angesiedelte Rechtsschutzbeauftragte aufgewertet werden. Weiters sollen alle Rechtsentscheidungen zu geheimen Überwachungen nach der Maßnahme, jedenfalls aber nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes, anonymisiert veröffentlicht werden müssen.**

Der knapp 100 Seiten umfassende Bericht mit dem Titel „Erweiterung des Ermittlungsinstrumentariums zur Bekämpfung schwerer, organisierter und terroristischer Kriminalitätsformen („Online-Durchsuchung“<sup>1)</sup>)“ erörtert zu Beginn technische Fragen der verschiedenen Varianten von „Online-Durchsuchungen“, anschließend die Gesetzeslage in Österreich, verfassungs- und europarechtliche Aspekte sowie die Rechtslage in einer Reihe anderer EU-Staaten. Gestreift werden auch Rechtsschutz und Rechtmäßigkeitsgarantien, die Frage des forensischen Beweiswertes und sozio-politische Aspekte.

Die Arbeitsgruppe verwendete den Begriff „Online-Durchsuchung“ mit dem Verständnis, „dass damit alle Formen der heimlichen Durchsuchung oder Überwachung informationstechnischer Systeme erfasst sind“.

Rund ein Drittel der Befragten betonte, dass nur Verdächtige überwacht werden sollten und etwa jede/r Fünfte sprach sich für strengere Schutzvorschriften aus.

*Quellen: Europäische Kommission, Press Releases, 17.04.2008; EU-Aktuell, 17.04.2008*

Eine gesetzliche Basis hierfür gibt es derzeit offenbar nicht. Denn im österreichischen Sicherheitspolizeirecht findet sich nach Ansicht der Arbeitsgruppe keine Bestimmung, „die auch nur annähernd eine taugliche Rechtsgrundlage für die Online-Durchsuchung abgibt. Gleiches gilt für das Militärbefugnisrecht sowie für das Telekommunikationsrecht“. Die Arbeitsgruppe setzte sich zum überwiegenden Teil aus JuristInnen des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts und der auftraggebenden sowie weiterer Ministerien (Landesverteidigung, Verkehr) zusammen. Den Vorsitz hatte Prof. Bernd-Christian Funk vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

### Flankierende Rechtsschutzmaßnahmen erforderlich

Die durchgeführten Vergleiche mit anderen europäischen Staaten zeigten ein uneinheitliches Spektrum. Als „juristisch am weitesten strukturiert“ wird die Rechtslage in Deutschland erachtet, wo das Bundesverfassungsgericht in einem „leading case“ klare Bedingungen und enge Grenzen für „die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können“ gesetzt hat.

„Aus (österreichischer) verfassungsrechtlicher Sicht sind eine Reihe von Grundrechten betroffen, die der Einführung einer Online-Durchsuchung Schranken setzen und staatliche Gewährleistungspflichten mobilisieren.“ Nötig seien spezielle gesetzliche Ermächtigungen, die bislang im Wesentlichen fehlten, bilanzieren die ExpertInnen. „Sollte die Entscheidung für gesetzliche Maßnahmen fallen, mit denen Online-Durchsuchungen erlaubt werden, so müssten flankierende Instrumente des Rechtsschutzes und der Kontrolle weiter entwickelt und zum Teil neue geschaffen werden,“ heißt es im Bericht weiter. Dazu zählen nach Ansicht der AutorInnen „insbesondere Kontrollen durch ein höheres Richterorgane, Verbesserungen

beim kommissarischen Schutz durch Rechtsschutzbeauftragte sowie eine wissenschaftliche Kontrolle durch nachträgliche Veröffentlichung der maßgebenden Rechtsentscheidungen in anonymisierter Form."

Vom Urheberrecht her dürfte es bei der Online-Durchsuchung, „wegen der Freiheit von Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung keine besonderen Probleme geben“, so die ExpertInnengruppe. Aus strafrechtlicher Sicht wird festgestellt, dass nach derzeitiger Rechtslage nur ein Teil der Online-Überwachungen rechtskonform erfolgen kann. Nachrichtenbezogene Computeranwendungen wie E-Mail oder VoIP<sup>2</sup> können überwacht werden, nicht aber Datenverarbeitungen, die nicht nachrichten- oder kommunikationsbezogen sind (Textverarbeitung, Datenbanken, etc.). Akustische Überwachung darf sich nur auf Äußerungen einer Person beziehen, nicht jedoch auf die auf einem Speichermedium abgelegten Informationen. "Allerdings wäre es wohl zulässig, eine optische Überwachung so einzurichten, dass damit das Verhalten einer Person in Bezug auf deren Aktivitäten vor einem Bildschirm erfasst und überwacht werden kann (hochauflösbare Kamera, die eine Auswertung der Eingaben auf einer Tastatur ermöglicht)", befinden die ExpertInnen.

Der Bericht stellt darüber hinaus fest, dass eine Online-Durchsuchung auf verschiedene Weise erfolgen kann:

- durch die Untersuchung des physischen Gerätes im Zuge einer verdeckten oder offenen Hausdurchsuchung oder nach einer Beschlagnahme
- durch den heimlichen Einsatz von Trojanern ("Remote Forensic Software")
- durch Abfangen elektromagnetischer Emissionen ("kompromittierende Abstrahlung")
- durch Einbau eines Hardware-Moduls im Zielrechner ("Remote Forensic Hardware")
- durch die Überwachung des Datenverkehrs, etwa beim jeweiligen Zugangsanbieter

### Graubereich

Der Bericht nimmt auch auf einen aktuellen Fall Bezug: "Einen Graubereich stellt die offenbar in einem Fall praktizierte Anwendung einer Software dar, durch die der Bildschirminhalt ("Screenshots") in Abständen von ungefähr einer Minute und die Keylog-Daten übertragen und überwacht wurden." Auf diese Weise waren, zusammen mit akustischen Abhörgeräten, ein Terrorverdächtiger und sein Computer überwacht worden; Maßnahmen, die das Gericht als zulässig wertete. Doch selbst wenn man die Installati-

tion einer solchen Software durch die Strafprozessordnung (§ 135 Abs. 2 Z 3 iVm § 136 Abs. 2 StPO) als gedeckt ansieht, so müsse der Arbeitsgruppe zufolge „deren Eingrenzung auf echte Kommunikationsvorgänge“ gefordert werden, weil die „reine Überwachung der schriftlichen oder bildlichen Darstellung von Gedankenvorgängen vom Begriff der Überwachung von Nachrichten nicht erfasst“ werde.

*Quellen: Österreich: Arbeitsgruppe Online-Durchsuchung legt Bericht vor, heise online, 09.04.2008; BMJ/BMI - Interministerielle Arbeitsgruppe „Online-Durchsuchung“: Erweiterung des Ermittlungsinstrumentariums zur Bekämpfung schwerer, organisierter und terroristischer Kriminalitätsformen („Online-Durchsuchung“), Schlussbericht, 09.04.2008*

### Anmerkungen

- 1 Den vollständigen Bericht findet man unter: [www.justiz.gv.at/\\_cms\\_upload/\\_docs/AG\\_OnlineDurchsuchung\\_Endbericht.pdf](http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/AG_OnlineDurchsuchung_Endbericht.pdf)
- 2 Unter Voice over IP (kurz VoIP) versteht man das Telefonieren über Computernetzwerke mittels des Internet Protokolls (IP). Je nachdem, wie und wo das Telefonieren dabei statt findet, spricht man von IP Telefonie, Internet Telefonie oder LAN Telefonie, manchmal aber auch von DSL Telefonie. Die Technik ist aber immer dieselbe und wird mit Voice over IP bezeichnet. Quelle: [www.voip-information.de](http://www.voip-information.de)

### ÖZIV-Medienpreis 2008

*Der Medienpreis des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes stellt das Thema ‚Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben bzw. in der Wirtschaft‘ in den Mittelpunkt. Wie in den vergangenen Jahren werden qualitativ hochwertige journalistische Berichte ausgezeichnet, die damit Vorzeigeprojekte für die Branche sind.*

*Als Preis für die erstgereichte Arbeit stehen ein Preisgeld von 1.000 Euro sowie eine Skulptur von Rudolf Pinter zur Verfügung. Kriterien sind u.a. die Relevanz der Information, Originalität des Themas, Objektivität und Unabhängigkeit sowie Umfang und Aufwand der Recherche. Pro TeilnehmerIn können bis zum 30. September 2008 maximal drei Beiträge eingereicht werden.*

*Auskünfte und Einsendungen an:  
ÖZIV-Bundessekretariat, Tel. 01 513 15 35-0  
Fax DW 250, Mail: [buero@oeziv.org](mailto:buero@oeziv.org)*

## Frauen und das Recht auf Bildung

**Frauenrechte sind Menschenrechte. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 kann man einleitend lesen, dass alle Völker und Nationen sich bemühen, grundlegende und einheitliche Menschenrechte zu erreichen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung und Einhaltung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortgesetzte nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung zu gewährleisten.<sup>1</sup>**

Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt unter anderem, dass alle Menschen mit gleichen Rechten, in Würde und Freiheit geboren sind. Aus Artikel 26 geht ferner eindeutig hervor, dass das Recht auf Bildung ein grundlegendes Menschenrecht ist. Artikel 26, Absatz 1 der Erklärung der Menschenrechte lautet wie folgt: *„Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.“*

Auf der Menschenrechtskonferenz in Wien wurde auch 1993 nochmals die Tatsache herausgearbeitet, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen nicht verletzt werden dürfen und den Menschenrechten Vorrang gegenüber Traditionen gegeben werden muss, die diesen widersprechen. Kulturrelativistische Einwände haben daher aus meiner Sicht bei Menschenrechten wenig Raum.

*„Frauenrechte sind Menschenrechte und als solche universell und unteilbar. Kein Staat darf sich das Recht nehmen, sie wegen eines „höheren Gutes“ einzuschränken. Wir beobachten in den letzten Jahren eine Zunahme von Fundamentalismus, Traditionalismus und Nationalismus, der oft einhergeht mit dem Anspruch auf die Verfügungsgewalt über den eigenen Körper, wie zum Beispiel einer Einschränkung der Reproduktionsrechte, der Verletzung der Rechte auf Gesundheit und Sexualität von Frauen, mit dem Hinweis auf Kultur und Tradition. Die Herausforderung besteht*

*nun darin, die Vielfalt der Kulturen und Traditionen zu respektieren und gleichzeitig immer jedem Menschen die Rechte zu garantieren, die ihr oder ihm zustehen.“* (Lochbihler 2005:41f.)

Das Argument von Tradition und Religion wird gerne zur Rechtfertigung einer Verweigerung von Frauenrechten genutzt. *„In dieser Debatte muss immer wieder deutlich unterstrichen werden, dass die Universalität die gedankliche Basis war für die Entwicklung der Menschenrechte“* (Lochbihler 2005:42).

Auf der vierten Weltfrauenkonferenz im Jahre 1995 in Peking wurde in einer Erklärung und im Rahmen der „Aktionsplattform von Peking“ speziell der Zusammenhang zwischen Armut und Geschlechterungleichheit thematisiert und das „Empowerment“ von Frauen unter anderem durch Zugang zu Bildung als Maßnahme für die Armutsbekämpfung identifiziert. Delegierte aus 189 Nationen verpflichteten sich damals im Rahmen einer Erklärung und der „Aktionsplattform“ von Peking, die Frauenrechte als Menschenrechte anzusehen und als solche zu schützen (vgl. United Nations 1996). „Gender Empowerment“ – die Stärkung der Rolle der Frau, insbesondere in Ländern der so genannten Dritten Welt – ist aus der Entwicklungszusammenarbeit nicht mehr wegzudenken.

### Sicherung der Frauenrechte durch Gender Empowerment Strategien

Die englische Terminologie „Empowerment“ wird größtenteils in deutschen Publikationen beibehalten. Der Terminus „Empowerment“ steht in seiner ursprünglichen Form für neue, innovative Entwicklungsstrategien bzw. alternative Visionen für eine zukunftsfähige Entwicklungszusammenarbeit. Geprägt wurde der Begriff „Empowerment“ im entwicklungspolitischen Diskurs erstmals von „Development Alternatives with Women for a New Era“ (DAWN), einem Netzwerk aus politischen Organisationen, Wissenschaftlerinnen und Frauengruppen aus über 60 Ländern der so genannten Dritten Welt, das im Jahre 1984 – ein Jahr vor der Abschlusskonferenz der UN-Frauendekade – gegründet wurde. Das DAWN-Netzwerk postuliert in seinem politischen Manifest (vgl. dawn 1987:20):

*„...We reject the belief that it is impossible to obtain sustainable improvements in women's economics and social position under conditions of growing relative inequality, if not absolute poverty, for both women and men. Equality for women is impossible within the existing economic, political, and cultural processes that reserve resources, power, and control for small*

*groups of people. But neither is development possible without equity for, and participation by, women."*

Mit „Empowerment“ sind jene Strategien gemäß DAWN gemeint, die die vorherrschenden Diskriminierungs- bzw. Machtverhältnisse in einer Gesellschaft – basierend auf Geschlecht, Klasse und Ethnizität – beseitigen sollen. Diese Diskriminierungen können dabei institutionalisiert sein in Form etwa des Rechtssystems eines Landes oder des formalen Schulsystems, das in Schulbüchern patriarchalisch geprägte Geschlechterrollen vermittelt und diese fördert. Strategien, die diese institutionalisierten Diskriminierungsverhältnisse zugunsten der marginalisierten Bevölkerung umgestalten sollen, werden von DAWN als „Empowerment“ bezeichnet. Aber auch Strategien politischer Art, wie etwa die Institutionalisierung von Frauenministerien, Antidiskriminierungskonventionen und politischer Manifeste von Aktionsgruppen sowie Strategien praxisbezogener Art in Form von entwicklungspolitischer Intervention durch die Zivilgesellschaft werden als „Empowerment“ bezeichnet. Das Hauptanliegen im DAWN-Manifest liegt jedoch – wie aus dem obigen Zitat hervorgeht – darin, dass die Geschlechtergleichheit sowie die aktive Partizipation der Frauen im Entwicklungsprozess als unabdingbare Voraussetzungen für die nachhaltige Entwicklung einer Gesellschaft angesehen werden.

### **Eingeschränkter Zugang zu Bildung**

In der einschlägigen entwicklungspolitischen Literatur (vgl. UNDP 2003; United Nations 2001) wird deutlich, dass der Fokus in der globalen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich „Gender Empowerment“ auf dem formalen Schulsystem liegt, obgleich erwiesenermaßen die Mehrzahl der Analphabeten aus ruralen, entlegenen Gebieten stammt und oftmals keinen Zugang zu Schulen hat oder aus diversen Gründen ein solches Angebot nicht wahrnehmen möchte bzw. kann. Es erscheint meines Erachtens daher als unentbehrlich, auch nonformale Ausbildungsprogramme als komplementäre, ergänzende Alternative für jene Menschen zu berücksichtigen, die eine formale Schulausbildung nicht wahrnehmen können oder wollen, um das Recht auf Bildung gewährleisten zu können.

Im September 2000 haben sich die Staats- und Regierungschefs aller 191 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf dem Millenniumsgipfel in New York mit der Millenniumserklärung verpflichtet, die weltweite Armut zu bekämpfen, den Frieden zu sichern, die Umwelt zu schützen sowie die Globalisierung nachhaltig und gerecht zu gestalten. Ein Jahr später – im Sep-

tember 2001 – legte Kofi Annan (vgl. United Nations 2001), der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen, einen Wegweiser für die Umsetzung dieser Millenniumserklärung mit acht der international vereinbarten Ziele aus dem Entwicklungs- und Umweltkapitel der Erklärung vor, die es bis zum Jahr 2015 zu erreichen gilt. Diese acht Ziele sind nunmehr in der Entwicklungspolitik und in den Medien als die „*Millenniums-Entwicklungsziele*“ („*Millennium Development Goals*“) bekannt und lauten wie folgt:

1. Bekämpfung von extremer Armut und Hunger
2. Verwirklichung der allgemeinen Primarschulbildung für alle Kinder
3. Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frauen
4. Senkung der Kindersterblichkeit
5. Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Mütter
6. Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen schweren Krankheiten
7. Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit
8. Aufbau einer globalen Partnerschaft für Entwicklung

In der Millenniumscharta wurden für die oben genannten acht Millenniumsziele Teilziele sowie Indikatoren zu deren Messung festgelegt.<sup>2</sup> Es bleibt den Mitgliedsstaaten allerdings freigestellt, auf welche Art und Weise sie diese Ziele und ihre entsprechenden Teilziele erreichen. So besteht ein Teilziel des ersten Millenniumsziels aus der Halbierung der Anzahl Menschen, die in extremer Armut leben, also über weniger als einen US-Dollar in lokaler Kaufkraft zur Befriedigung ihrer Lebensverhältnisse verfügen, bis zum Jahre 2015. Extreme Armut ist eine Lebensrealität für mehr als 1,2 Milliarden Menschen auf der Welt (vgl. UNDP 2002). 2,6 Milliarden Menschen leben mit weniger als zwei US-Dollar pro Tag (vgl. UNDP 2006/2007).

Das dritte Millenniumsziel – die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau – leitet sich aus den internationalen Menschenrechtsübereinkommen ab, die in den 70er Jahren das Prinzip der Nichtdiskriminierung und der gleichen Rechte für Frauen festschrieben, wie etwa den Vereinbarungen zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (ICESCR), politischen Rechten (ICCPR) im Jahre 1976 sowie dem von 177 Staaten ratifizierten Übereinkommen zur Überwindung der Diskriminierung der Frau (CEDAW). Als Teilziel wird hier die Beseitigung des Geschlechtergefälles in



der Primar- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005 sowie auf allen Ebenen bis zum Jahre 2015 formuliert. Als Indikatoren zur Zielerreichung werden die Verhältnisse Mädchen zu Buben in der Primar-, Sekundar- und Tertiärbildung genannt. Auch der Anteil der Frauen mit nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im Agrarsektor wird als Indikator zur Zielerreichung herangezogen. Schließlich soll auch der Mandatsanteil der Frauen in Nationalen Parlamenten von 12,4 Prozent (1990) weltweit um 50 Prozent gesteigert werden (vgl. United Nations 2001). So wird deutlich, dass die Stärkung der Rolle der Frau bei den Millenniumszielen mit Hilfe von Ausbildung, Erwerbstätigkeit und politischer Teilhabe erreicht werden soll.

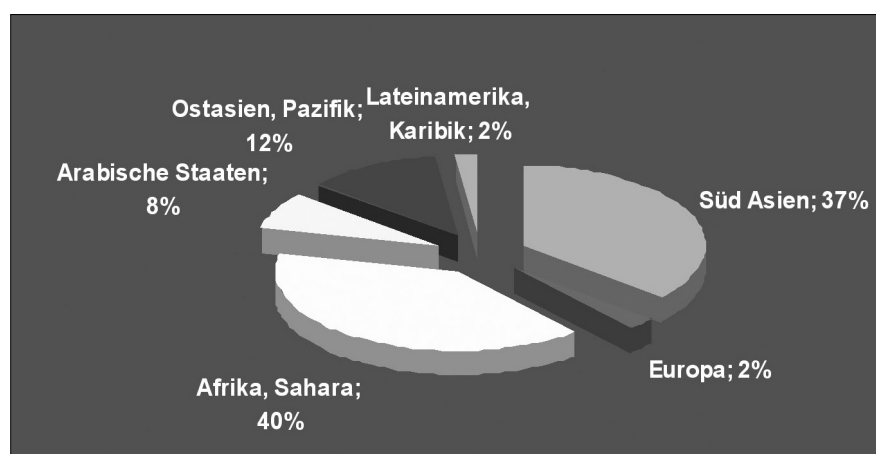
Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau stellt für sich genommen eine unentbehrliche Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung dar (vgl. World Bank 2001) und ist daher unbedingt als eigenständiges Entwicklungsziel hervorzuheben: 70 Prozent der 1,3 Milliarden Menschen, die unter der Armutsgrenze leben, sind Frauen, in den „Least Developed“-Ländern<sup>3</sup> sind doppelt so viele Frauen über 15 Jahre Analphabeten wie Männer in dieser Altersgruppe (UNESCO 2006). Zwei Drittel der Kinder, die keine Primarschule besuchen, sind weiblich und leben vorwiegend – wie aus der Abbildung unten hervorgeht – in Südasien (37%) und in Afrika inklusive Sahara (40%). 75 Prozent der 771 Millionen erwachsenen Analphabeten auf der Welt sind Frauen (vgl. UNDP 2004).

Drei Viertel der weltweiten Analphabeten leben in nur 12 Ländern, so etwa in den beiden bevölkerungsreichsten Staaten Indien und China sowie in Bangladesh, Pakistan, Nigeria, Indonesien, Ägypten, Brasi-

lien, Iran, Marokko, Kongo und Äthiopien. Es ist dabei nicht nur eine Disparität zwischen den Geschlechtern, sondern auch zwischen urbanen und ruralen Regionen zu verzeichnen. So etwa ist die Alphabetisierungsrate in urbanen Teilen Pakistans mit 77 Prozent drastisch höher als jene mit 44 Prozent in den ländlichen Gebieten. Zwei Drittel der kumulierten weltweiten Arbeitsstunden werden von Frauen verrichtet, sie produzieren die Hälfte der Nahrung auf der Welt; nichtsdestotrotz verdienen sie lediglich zehn Prozent des weltweiten Einkommens und besitzen weniger als ein Prozent des weltweiten Besitzes.

Die Erreichung des dritten Millenniumsziels hat auch Auswirkungen auf die Erfüllung weiterer Millenniumsziele: So haben Frauen mit einer Volksschulbildung erwiesenermaßen weniger und gesündere Kinder, die darüber hinaus auch häufiger eine Schule besuchen (vgl. UNDP 2003; Robinson 2005). Auch Frauen, die Alphabetisierungskurse nonformaler Institutionen besucht haben, ermöglichen ihren Kindern eher eine Ausbildung als solche, die Analphabeten sind (vgl. Studien in Bangladesh von Cawthera 1997; Studie in Nepal von Burchfield 1997). Überdies unterstützt laut UNESCO (2006) die Alphabetisierung das „Empowerment“ von Frauen. Dies verdeutlicht aus meiner Sicht auch die Relevanz der Förderung von Mädchen und Frauen für die Zielerreichung der anderen Millenniumsziele, wie die Reduzierung von Kindersterblichkeit, die Verbesserung der Gesundheit von Müttern sowie die Bekämpfung von HIV/AIDS und Malaria und die Ermöglichung der allgemeinen Primarschulbildung (vgl. UNDP 2003).

Neben den Millenniumszielen sollen an dieser Stelle auch noch die „United Nations Literacy Decade“ (2003–2012), die „UN Girls Education Initiative“ (UNGEI) und die „UN Decade für Education and Sustainable Development“ (2005–2014) sowie die 1990 von der UNESCO initiierte „Bildung für Alle“ („Education for All“) Initiative erwähnt werden. Letztere soll an dieser Stelle kurz skizziert werden, da zwei der Zielen der Millenniumsziele entsprechen: 164 Mitgliedsstaaten der UNESCO haben auf dem Weltbildungsforum im April 2000 in Dakar (Se-



Bevölkerungsanteil der Mädchen im Schulpflichtalter, die keine Schule besuchen, Quelle: UNDP 2004

negal) einen Aktionsplan mit sechs Zielen verabschiedet. Bis zum Jahre 2015 wollen sie mit ihrem Aktionsplan „Bildung für Alle“ („Education for All“):

- die Vorschulbildung ausbauen,
- kostenlosen Basisunterricht für alle Kinder – auch die von ethnischen Minderheiten – anbieten,
- lebenslanges Lernen fördern,
- die Analphabetisierungsrate bei Erwachsenen, vor allem bei Frauen, um die Hälfte senken,
- die Geschlechterungleichheit im Bildungswesen aufheben und
- die Bildungsqualität verbessern.

Bei den „Bildung für Alle“-Zielen fällt – wie auch bei den Millenniumszielen – auf, dass bei der Zielerreichung der Schwerpunkt auf jenen Zielen liegt, die mittels formaler Schulausbildung erreicht werden können, so etwa auf dem Zugang zu guter Primarschulbildung für alle, auf der Geschlechtergleichheit im formalen Schulsystem sowie auf der Erhöhung der Bildungsqualität desselben. Die „Bildung für Alle“-Ziele (vgl. UNESCO 2002) sowie einige der Millenniumsziele (vgl. United Nations 2001) können aber nicht nur über das formale Schulsystem erreicht werden. Insbesondere Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren, Erwachsene sowie marginalisierte Bevölkerungsgruppen können oftmals nur mehr durch non-formale Ausbildungsprogramme angesprochen werden.

So kann man beobachten, dass die Erwachsenenbildung sowie die Bildung für marginalisierte Bevölkerungsgruppen häufig von Nicht-Regierungsorganisationen übernommen wird, während Ziele in Bezug auf Kinder im schulpflichtigen Alter oft vom Staat übernommen werden (vgl. Unesco 2006).

Die Stärkung der sozioökonomischen Rolle der Frau und die Förderung ihrer Gleichberechtigung ist eine komplexe Aufgabe, die sich die internationale Gemeinschaft stellt. Denn die Sicherung des Rechts auf Bildung ist in vielen Regionen der Welt von diversen Einflussfaktoren determiniert: So werden Rollenerwartungen und Rollenidentifikationen durch die Sozialisierung des Menschen durch verschiedene Sozialisationsinstanzen – wie die der Familie und der Schule – geprägt. Die Sozialisationsinstanz der patriarchalischen Familie nimmt eine bedeutsame Rolle in der geschlechtsspezifischen Sozialisation der Frauen ein. Als Kind in einem Familienverband aufzuwachsen, in dem die männlichen Familienmitglieder auf Kosten der weiblichen Mitglieder Privilegien genießen und bevorzugt werden, prägt die Rollenerwartung

und geschlechtsspezifische Rollenverteilung im Haushalt (vgl. Khan & Khan 1998).

Aus meiner Sicht können Nicht-Regierungsorganisationen und andere zivilgesellschaftliche Initiativen insbesondere mit nonformalen Ausbildungsprogrammen auch jene marginalisierten Bevölkerungsgruppen – wie die der ruralen erwachsenen Frauen – erreichen, die durch formale Ausbildungsprogramme nicht oder kaum erreicht werden und damit das Recht auf Bildung für viele Menschen zur Realität werden lassen.

### **Nonformale Ausbildung: Vernachlässigtes Element zur Sicherung des Rechts auf Bildung**

Mit nonformalen Ausbildungsprogrammen können marginalisierte Bevölkerungsschichten wie die der ruralen, sozioökonomisch schlecht gestellten, analphabeten Frauen erreicht werden. Mit „maßgeschneiderten“ Programmen kann die Stärkung der sozioökonomischen Situation der Frau verbessert und zur Veränderung von Machtverhältnissen – also zu „Gender Empowerment“ – ein bedeutsamer Beitrag geleistet werden. Die Terminologie „nonformale Ausbildung“ („non-formal education“) wurde Mitte der 1960er Jahre ein Schlagwort, als die Grenzen des formalen Schulsystems sichtbar und die Nachfrage nach neuen Erziehungsmodellen offenkundiger wurden (vgl. Hoppers 2000).

Eine bis heute weit verbreitete Definition von nonformaler Ausbildung geht auf Coombs & Ahmed (1974) zurück. Die beiden Autoren differenzieren drei Arten von Erziehung bzw. Ausbildung, nämlich informale Erziehung, nonformale Erziehung und formale Erziehung. Unter informaler Erziehung verstehen sie einen lebenslangen Prozess des Lernens, der sich unter an-

#### **Webtipp: NAR – Netzwerk für Altersforschung**

*Altern als Folge von Alterungsprozessen ist beeinflussbar, Alter nicht. Da Altern den Menschen in seiner Gesamtheit betrifft, wurde an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg das Netzwerk Altersforschung / Network Aging Research (NAR) gegründet, um interdisziplinär die verschiedenen Aspekte des Alterns zu untersuchen. Der Schwerpunkt des NAR liegt derzeit auf biologischer, medizinischer, soziologischer und ökonomischer Altersforschung.*

[www.nar.uni-heidelberg.de](http://www.nar.uni-heidelberg.de)